

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken
(Kreditrisiken)
vom [Datum] 2006**

Entwurf vom 2. März 2006

Entspricht dem überarbeiteten Abschnitt XIII des EBK-RS 06/xy Kreditrisiken (gemäss Entwurf vom 30. September 2005).

XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 44 Abs. 1 Bst. b und c ERV)

A. Mindestanforderungen

Die mit Garantien und Kreditderivaten verbundenen Risiken muss die Bank erkennen und verstehen. Die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung von Risiken müssen Garantien und Kreditderivate angemessen erfassen. Die „Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten“ der Schweizerischen Bankiervereinigung stellen bei der Verwendung von Kreditderivaten Mindestanforderungen dar (EBK-RS 04/2, Anhang I). **173**

Die Bestimmungen der Rz 175–219 beziehen sich auf Banken, die zur Bestimmung ihrer Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken entweder den Schweizer Standardansatz (SA-CH) oder den internationalen Standardansatz (SA-BIZ) verwenden. Für IRB-Banken gelangen die Basler Mindeststandards (Rz 2) unter den Einschränkungen von Rz 232 direkt zur Anwendung. **174**

B. Anerkennung der Absicherungswirkung

Mittels Garantien und Kreditderivaten kann eine Bank als Sicherungsnehmer ihr Kreditrisiko gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien reduzieren. Damit jedoch die Absicherungswirkung einer Garantie oder eines Kreditderivats bei der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen mit dem Substitutionsansatz (Rz 199) anerkannt werden kann, müssen die Kreditrisiken effektiv auf den Sicherungsgeber übertragen und die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sein. Die Absicherungswirkung wird in jedem Fall höchstens im Umfang des maximalen Auszahlungsbetrags anerkannt. **175**

[§189] Ein Vertrag über eine Garantie oder ein Kreditderivat: **176**

- muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen; **177**
- muss ausdrücklich an bestimmte Forderungen gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert und unstrittig ist; **178**
- muss unwiderruflich sein: Der Vertrag darf dem Sicherungsgeber nicht gestatten, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen, die Kosten der Absicherung zu erhöhen oder die vereinbarte Laufzeit der Absicherung zu verkürzen, es sei denn, der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach; **179**
- muss unbedingt sein: Der Vertrag darf keine Bestimmung enthalten, die dem Sicherungsgeber erlauben könnte, seinen Verpflichtungen nicht umgehend nachzukommen; **180**

¹ Als Repo-ähnliche Geschäfte gelten Geschäfte wie Reverse Repos und Securities Lending and Borrowing.

² Undertakings for the Collective Investment of Transferable Securities/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

- muss in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein; 181
- muss schriftlich sein. 182

[§195] Die Absicherungswirkung kann nur anerkannt werden, wenn der Sicherungsgeber³ einer der folgenden Kategorien von Emittenten angehört: Zentralregierungen und Zentralbanken gemäss Art. 48 bzw. 64 ERV sowie Entwicklungsbanken gemäss Anhang 1, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Banken und Effekthändler, denen ein kleineres Risikogewicht als dem Referenzschuldner zuzuordnen ist und alle übrigen Schuldner mit einem Rating der Ratingklasse 3 oder besser. 183

C. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien

[§190] Der Garantiegeber haftet für alle vom Referenzschuldner zu erbringenden Zahlungen, die sich aus der zugrunde liegenden Referenzforderung ergeben. Wenn der Garantiegeber nur für die Kapitalrückzahlung der zugrunde liegenden Referenzforderung haftet, müssen Zinsen und alle weiteren durch die Garantie nicht abgedeckten Zahlungsverpflichtungen in Übereinstimmung mit Rz 208 als unbesichert behandelt werden. 184

[§190] Bei Insolvenz oder einem Zahlungsverzug des Referenzschuldners ist der Sicherungsnehmer berechtigt, umgehend und direkt vom Sicherungsgeber die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge einzufordern. 185

D. Bürgschaften

Sofern Bürgschaften die Bedingungen nach Rz 177–185 erfüllen, werden diese analog zu Garantien im Rahmen der Bestimmung der Eigenmittelanforderungen als Absicherungsinstrumente anerkannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften diese Anforderungen erfüllen können. 186

E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate

[§191] Die abzusichernde Forderung muss sowohl den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen als auch den zum Zwecke der Abwicklung vertraglich spezifizierten Forderungen angehören. Erfüllt die abzusichernde Forderung diese Bedingung nicht, sind entweder Rz 195–198 oder Rz 213 anzuwenden. Bei einem Total Return Swap müssen die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch sein. 187

Zu den vertraglich spezifizierten Kreditereignissen, die die Fälligkeit des Kreditderivats auslösen, müssen mindestens die folgenden gehören: 188

- Verzug bei den vertraglich festgelegten fälligen Zahlungen, die sich aus den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen ergeben (höchstens mit einer Toleranzfrist, die mit der Toleranzfrist der im Vertrag spezifizierten Forderungen vergleichbar ist); 189
- Insolvenz (z.B. Konkurs, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit) des Referenzschuldners, sein schriftlich dokumentiertes Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Zahlungen in der Lage zu sein, oder ähnliche Ereignisse; 190
- Restrukturierung der im Vertrag zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen durch Erlass oder Zahlungsaufschub von Kapital, Zinsen oder Gebühren, die eine Forderungsminderung oder einen Forderungsverlust zur Folge hat. Falls Restrukturierung kein ver- 191

³ Da im Falle von Credit Linked Notes (CLN) der Sicherungsgeber seinen maximalen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist, gelten die in dieser Randziffer genannten Einschränkungen betreffend die Einschränkung der Absicherungswirkungen nicht für CLN.

traglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, findet Rz 207 oder Rz 213 Anwendung.

[§191] Die Zuständigkeit, zu bestimmen, ob ein Kreditereignis vorliegt, muss eindeutig einem oder mehreren Beteiligten zugewiesen sein. Diese Zuständigkeit darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Sicherungsnehmer muss das Recht haben, dem Sicherungsgeber das Vorliegen eines Kreditereignisses anzuzeigen. **192**

[§191] Kreditderivate, die einen Barausgleich (Cash Settlement) vorsehen, können für Eigenmittelzwecke nur dann anerkannt werden, wenn ein robustes Bewertungsverfahren für die Referenzforderung besteht. Das Bewertungsverfahren muss eine zuverlässige Schätzung des Verlusts erlauben. Es muss einen klar definierten Zeitraum nach dem Eintreten eines Kreditereignisses geben, innerhalb dessen die Bewertung stattfinden muss. **193**

[§191] Wenn kein Barausgleich vorgesehen ist, muss der Sicherungsnehmer das Recht haben, bei Vorliegen eines Kreditereignisses alle zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen an den Sicherungsgeber zu übertragen. Die Bedingungen der Forderungen müssen vorsehen, dass eine gegebenenfalls nötige Zustimmung zu einer derartigen Zession nicht ohne stichhaltige Gründe versagt werden darf. **194**

[§191] Ist die abzusichernde Forderung vertraglich nicht zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifiziert (Asset Mismatch), müssen zumindest folgende Bedingungen erfüllt sein: **195**

- Der Emittent der abzusichernden Forderung und die Referenzentität des Kreditderivats müssen identische rechtliche Einheiten sein. **196**
- Die zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen müssen gleich- oder nachrangig gegenüber der abzusichernden Forderung sein. **197**
- Eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel (Cross-Default Clause) oder Vorfälligkeitsklausel (Cross-Acceleration Clause) muss eine effektive Übertragung der Kreditrisiken auf den Sicherungsgeber sicherstellen. **198**

F. Berechnung

[§196] Erfüllt eine Garantie die Anforderungen der Rz 177 ff., kann auf den Teil der abzusichernden Forderung, für den eine Absicherung besteht, das Risikogewicht des Garantiegebers angewendet werden. **199**

[§193, 194] Hält eine Bank die Absicherung in Form eines Kreditderivats, das alle Anforderungen der Rz 177–198 zur vollen Anerkennung der Absicherungswirkung erfüllt, kann für die abzusichernde Forderung bei den folgenden Kreditderivaten unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden: **200**

- Credit Default Swap (CDS): ohne weitere Voraussetzungen. **201**
- Total Return Swap (TRS): Voraussetzung dazu ist, dass die Bank nicht Zahlungen des Sicherungsgebers aus dem entsprechenden Kontrakt als Erträge verbucht, ohne die entsprechenden Bewertungsanpassungen (entweder durch eine Reduktion des Fair Value oder durch Erhöhung der Wertberichtigungen) der abzusichernden Forderung vorzunehmen. **202**
- [§207] First-to-Default-Swap (FDS): für die risikogewichtet kleinste im Basket enthaltene Forderung, maximal jedoch bis zur Höhe des Absicherungsbetrags. Sind mehrere im Basket enthaltene Forderungen risikogewichtet am kleinsten, kann die Bank frei wählen, auf welche dieser Forderungen sie die Substitution anwendet. **203**

- [§209] Second-to-Default-Swap: Die Abstimmung auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers für die risikogewichtet zweitkleinste im Basket enthaltene Forderung ist nur zulässig, falls der entsprechende Basket entweder bereits über einen First-to-Default-Swap (mit mindestens gleich hohem Absicherungsbetrag) abgesichert wurde, oder falls eine der im Basket enthaltenen Forderungen bereits ausgefallen ist und der Second-to-Default-Swap damit zu einem First-to-Default-Swap mutiert ist. **204**

- Analog zu Second-to-Default-Swaps ist für nth-to-Default-Swaps vorzugehen. **205**

- Credit Linked Note (CLN): Da der Sicherungsgeber bereits seinen maximalen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird ein Risikogewicht von 0% angewendet. **206**

- [§192] Falls eine Restrukturierung kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, ist vorbehaltlich der Erfüllung aller anderen relevanten Anforderungen der Rz 177–198 die Anrechnung einer eingeschränkten Absicherungswirkung erlaubt: Die Absicherungswirkung des Kreditderivats kann im Verhältnis zur Absicherungswirkung eines Kreditderivats, das Restrukturierung einschliesst und sonst gleich ist, zu 60% anerkannt werden. D.h., der Substitutionsansatz darf auf höchstens 60% des gesamten Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung angewendet werden, und der übrige Teil des Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung muss als unbesichert behandelt werden. **207**

- [§198] Wenn der durch eine Garantie oder ein Kreditderivat abgesicherte Betrag kleiner als der gesamte Forderungsbetrag der abzusichernden Forderung ist und der abgesicherte und der unbesicherte Teil der Forderung gleichrangig sind, d.h. wenn die Bank und der Sicherungsgeber die Verluste anteilig tragen, wird eine Verminderung der Eigenmittelanforderungen anteilig gewährt: Auf den abgesicherten Teil wird der Substitutionsansatz angewendet und der übrige Teil wird als unbesichert behandelt. **208**

- [§200] Wenn die Garantie oder das Kreditderivat auf eine andere Währung lautet als die abzusichernde Forderung (Currency Mismatch), ist die bei Währungsübereinstimmung regulatorisch anerkannte Absicherungswirkung um eine Sicherheitsmarge zu reduzieren, die durch einen Haircut bestimmt wird, d.h. **209**

$$G_A = G \cdot (1 - H_{FX})$$

mit

G_A = regulatorisch anerkannter abgesicherter Betrag

G = regulatorisch anerkannter abgesicherter Betrag bei Währungsgleichheit

H_{FX} = Haircut für das relevante Währungspaar.

- Der anzuwendende Haircut beruht auf einer Haltedauer von zehn Geschäftstagen unter der Annahme einer täglichen Marktbewertung der Absicherung. Für Banken, die aufsichtsrechtliche Haircuts verwenden, beträgt der Wert des Haircut H_{FX} 8%. Nimmt die Bank keine tägliche Marktbewertung der Absicherung vor, muss der Haircut, wie in Rz 133 angegeben, durch entsprechende Erhöhung von N_R skaliert werden. **210**

- [§205] Bei Inkongruenzen zwischen den Restlaufzeiten einer Garantie oder eines Kreditderivats und der abzusichernden Forderung (Maturity Mismatch) sind die Bestimmungen der Rz 81 und 82 anzuwenden. **211**

- Wird die Absicherung einer Position, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet wird, mittels eines Kreditderivats mit der eigenen Handelsabteilung durchgeführt, so kann die Absicherungstransaktion nur dann anerkannt werden, wenn die Handelsabteilung diesen internen Risikotransfer mit einer exakt gegenläufigen Transaktion an eine externe Drittpartei weitergegeben hat (vgl. Rz 24 im EBK-RS 06/xy Marktrisiken). Dabei gelangt für die abgesicherte Forderung das Risikogewicht der externen Drittpartei zur Anwendung. **212**

- Garantien und Kreditderivate, deren Absicherungswirkung nicht geltend gemacht werden kann, sind in Bezug auf die Referenzforderung unberücksichtigt zu lassen. **213**

G. Eigenmittelanforderungen für die Bank als Sicherungsgeber

Das Kreditäquivalent einer Garantie entspricht nach Artikel 38 ERV dem garantierten Forderungsbetrag. Nach Artikel 37 ERV ist das Risikogewicht des Referenzschuldners auf das Kreditäquivalent anzuwenden. **214**

Engagiert sich die Bank über einen CDS oder TRS als Sicherungsgeber, sind die resultierenden Absicherungsverpflichtungen für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen jeweils wie eine direkte Forderung gegenüber dem Referenzschuldner zu behandeln. **215**

[§208] Engagiert sich die Bank über einen FDS mit einem Basket-Rating einer durch die Bankenkommission anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, so bestimmt sich das entsprechende Risikogewicht in Abhängigkeit des verwendeten Standardansatzes und der jeweiligen Ratingklasse: **216**

	<u>SA-CH</u>	<u>SA-BIZ</u>
• Ratingklassen 1 und 2:	25%	20%
• Ratingklasse 3:	50%	50%
• Ratingklasse 4 (langfristig) oder 5 (kurzfristig):	100%	100%
• Ratingklasse 5 (langfristig):	375%	350%
• Ratingklassen 6 und 7: Abzug vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital nach Art. 23 Abs. 1 Bst. c ERV		

Engagiert sich die Bank über einen FDS ohne Basket-Rating einer durch die Bankenkommission anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, sind die Risikogewichte der einzelnen im Basket vertretenen Forderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die Eigenmittelanforderungen für den FDS ergeben sich als 8% der Summe der risikogewichteten maximalen Auszahlungsbeträge. Sie sind jedoch durch den maximal möglichen Auszahlungsbetrag des FDS begrenzt. **217**

[§210] Engagiert sich die Bank über einen Second-to-Default-Swap als Sicherungsgeber, so gelangen grundsätzlich Rz 216 und 217 zur Anwendung. Im Unterschied zu First-to-Default-Swaps darf bei Fehlen eines Basket-Ratings jedoch bis zum Ausfall der ersten im Basket enthaltenen Position der risikogewichtet kleinste Auszahlungsbetrag bei der Summierung unberücksichtigt bleiben. Analog ist für nth-to-Default-Swaps zu verfahren. So dürfen beispielsweise bei der Summierung für einen Fifth-to-Default-Swap die vier risikogewichtet kleinsten Auszahlungsbeträge unberücksichtigt bleiben. Bei Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen vermindert sich n um jeweils eins. **218**

Die Rückzahlung einer CLN hängt sowohl von Bonität des Referenzschuldners als auch von der Bonität des Emittenten der CLN ab. Für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen wird das höhere der beiden diesen Schuldner zuzuordnenden Risikogewichte verwendet. **219**